

TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/18 W194 2008697-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Norm

AVG 1950 §66 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

B-VG Art.19

B-VG Art.20 Abs2 Z5

KOG §2 Abs1 Z9

KOG §36

ORF-G §28

ORF-G §28 Abs4

ORF-G §28 Abs6

ORF-G §35 Abs1

ORF-G §36 Abs1

ORF-G §37 Abs1

VwGVG §24

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 19 heute
 2. B-VG Art. 19 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 3. B-VG Art. 19 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 4. B-VG Art. 19 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. KOG § 2 heute
 2. KOG § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
 3. KOG § 2 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2026
 4. KOG § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2024
 5. KOG § 2 gültig von 17.02.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/2023
 6. KOG § 2 gültig von 01.01.2024 bis 16.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2023
 7. KOG § 2 gültig von 01.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2023
 8. KOG § 2 gültig von 01.03.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 244/2021
 9. KOG § 2 gültig von 01.11.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
 10. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2020
 11. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
 12. KOG § 2 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
 13. KOG § 2 gültig von 01.08.2015 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
 14. KOG § 2 gültig von 28.12.2011 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2011
 15. KOG § 2 gültig von 01.10.2010 bis 27.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 16. KOG § 2 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
 17. KOG § 2 gültig von 26.04.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2007
 18. KOG § 2 gültig von 01.01.2005 bis 25.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2005
 19. KOG § 2 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 20. KOG § 2 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004
-
1. KOG § 36 heute
 2. KOG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
 3. KOG § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
-
1. ORF-G § 28 heute
 2. ORF-G § 28 gültig ab 19.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
 3. ORF-G § 28 gültig von 01.04.2025 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2023
 4. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
 5. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017
 6. ORF-G § 28 gültig von 15.04.2014 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014
 7. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
 8. ORF-G § 28 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2012
 9. ORF-G § 28 gültig von 10.11.2011 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2011
 10. ORF-G § 28 gültig von 01.10.2010 bis 09.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 11. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
 12. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
 13. ORF-G § 28 gültig von 04.09.1999 bis 31.03.2001 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2001

14. ORF-G § 28 gültig von 29.09.1984 bis 03.09.1999

1. ORF-G § 28 heute
2. ORF-G § 28 gültig ab 19.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
3. ORF-G § 28 gültig von 01.04.2025 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2023
4. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
5. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017
6. ORF-G § 28 gültig von 15.04.2014 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014
7. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
8. ORF-G § 28 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2012
9. ORF-G § 28 gültig von 10.11.2011 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2011
10. ORF-G § 28 gültig von 01.10.2010 bis 09.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
11. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
12. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
13. ORF-G § 28 gültig von 04.09.1999 bis 31.03.2001 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2001
14. ORF-G § 28 gültig von 29.09.1984 bis 03.09.1999

1. ORF-G § 28 heute
2. ORF-G § 28 gültig ab 19.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
3. ORF-G § 28 gültig von 01.04.2025 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2023
4. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
5. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017
6. ORF-G § 28 gültig von 15.04.2014 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014
7. ORF-G § 28 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
8. ORF-G § 28 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2012
9. ORF-G § 28 gültig von 10.11.2011 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2011
10. ORF-G § 28 gültig von 01.10.2010 bis 09.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
11. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
12. ORF-G § 28 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
13. ORF-G § 28 gültig von 04.09.1999 bis 31.03.2001 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2001
14. ORF-G § 28 gültig von 29.09.1984 bis 03.09.1999

1. ORF-G § 35 heute
2. ORF-G § 35 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 35 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
4. ORF-G § 35 gültig von 12.07.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2000
5. ORF-G § 35 gültig von 01.01.1999 bis 11.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 36 heute
2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 37 heute
2. ORF-G § 37 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W194 2008697-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Vorsitzende und die Richter Dr. Christian EISNER und Mag. Walter TOLAR als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14. Mai 2014, KOA 11.400/14-003, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Vorsitzende und die Richter Dr. Christian EISNER und Mag. Walter TOLAR als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14. Mai 2014, KOA 11.400/14-003, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, iVm § 36 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 35 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 36, KommAustria-Gesetz (KOG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz eins, ORF-Gesetz (ORF-G), Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2014,, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerde gemäß ORF-G der XXXX (ÖAR), ein zur ZVR-Zahl XXXX eingetragener Verein, von der belangten Behörde gemäß § 35 Abs. 1 und § 36 ORF-G wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerde gemäß ORF-G der römisch 40 (ÖAR), ein zur ZVR-Zahl römisch 40 eingetragener Verein, von der belangten Behörde gemäß Paragraph 35, Absatz eins und Paragraph 36, ORF-G wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

2. In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde insbesondere aus:

Die XXXX begehre im Wesentlichen die Feststellung, dass § 28 Abs. 4 ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass für den

Bereich "Behinderte Menschen" ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt worden sei, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei. Die römisch 40 begehre im Wesentlichen die Feststellung, dass Paragraph 28, Absatz 4, ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass für den Bereich "Behinderte Menschen" ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt worden sei, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 16.12.2013, BGBl II Nr. 454/2013, seien dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst unter anderem die zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen würden, sowie sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts übertragen worden. Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 16.12.2013, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 454 aus 2013,, seien dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst unter anderem die zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen würden, sowie sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts übertragen worden.

Da die Bestellung des Mitglieds des Publikumsrates für den Bereich "Behinderte Menschen" gemäß § 28 Abs. 6 ORF-G durch den Bundeskanzler zu erfolgen habe, sei vor dem Hintergrund der Entschließung des Bundespräsidenten der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst als Beschwerdegegner anzusehen. Da die Bestellung des Mitglieds des Publikumsrates für den Bereich "Behinderte Menschen" gemäß Paragraph 28, Absatz 6, ORF-G durch den Bundeskanzler zu erfolgen habe, sei vor dem Hintergrund der Entschließung des Bundespräsidenten der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst als Beschwerdegegner anzusehen.

Zu prüfen sei, ob die belangte Behörde eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch einen Bundesminister überprüfen und feststellen könne.

Ausweislich der Bestimmung des § 35 Abs. 1 ORF-G obliege der belangten Behörde als Regulierungsbehörde die Aufsicht über den ORF. In § 35 Abs. 2 ORF-G werde diese Rechtsaufsicht auch auf die Tochtergesellschaften des ORF ausgeweitet. Zwar könne vor der belangten Behörde jede Verletzung des ORF-G geltend gemacht werden, diese müsse jedoch dem ORF oder seinen Tochtergesellschaften zuzurechnen sein. Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung ("Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk") ergebe sich unter Bedachtnahme auf die Literatur klar, dass eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch andere Entitäten von der belangten Behörde als Regulierungsbehörde nicht wahrgenommen werden könne. Auch § 2 Abs. 1 Z 9 KOG weise der belangten Behörde als Regulierungsbehörde die "Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes" zu und lasse somit keinen Zweifel daran, dass der belangten Behörde eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister nach Maßgabe des ORF-G nicht zukomme. Ausweislich der Bestimmung des Paragraph 35, Absatz eins, ORF-G obliege der belangten Behörde als Regulierungsbehörde die Aufsicht über den ORF. In Paragraph 35, Absatz 2, ORF-G werde diese Rechtsaufsicht auch auf die Tochtergesellschaften des ORF ausgeweitet. Zwar könne vor der belangten Behörde jede Verletzung des ORF-G geltend gemacht werden, diese müsse jedoch dem ORF oder seinen Tochtergesellschaften zuzurechnen sein. Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung ("Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk") ergebe sich unter Bedachtnahme auf die Literatur klar, dass eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch andere Entitäten von der belangten Behörde als Regulierungsbehörde nicht wahrgenommen werden könne. Auch Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, KOG weise der belangten Behörde als Regulierungsbehörde die "Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes" zu und lasse somit keinen Zweifel daran, dass der belangten Behörde eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister nach Maßgabe des ORF-G nicht zukomme.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung sei nicht anzunehmen, dass der belangten Behörde eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung gemäß Art. 19 B-VG zukommen könne. Bei der belangten Behörde handle es sich um ein gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG eingerichtetes Organ "zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien". Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sei es unzulässig, ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung besonders

qualifizierte Verwaltungsbehörden einem obersten Organ der Vollziehung überzuordnen (vgl. etwa VfSlg 15.578/1999 mwN). Eine solche sei in Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG nicht zu erblicken. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung sei nicht anzunehmen, dass der belangten Behörde eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung gemäß Artikel 19, B-VG zukommen könne. Bei der belangten Behörde handle es sich um ein gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 5, B-VG eingerichtetes Organ "zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien". Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sei es unzulässig, ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung besonders qualifizierte Verwaltungsbehörden einem obersten Organ der Vollziehung überzuordnen (vergleiche etwa VfSlg 15.578 aus 1999, mwN). Eine solche sei in Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 5, B-VG nicht zu erblicken.

Angesichts der mangelnden Zuständigkeit der belangten Behörde könne sowohl dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde rechtzeitig sei, als auch ob der XXXX Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF G zukomme. Angesichts der mangelnden Zuständigkeit der belangten Behörde könne sowohl dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde rechtzeitig sei, als auch ob der römisch 40 Beschwerdelegitimation gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer eins, ORF G zukomme.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die XXXX mit Schreiben vom 02.06.2014 fristgerecht Beschwerde und beantragte, der Beschwerde gemäß ORF-G "Folge zu geben, den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben und dem Antrag auf Feststellung der Verletzung des ORF-Gesetzes stattzugeben". 3. Gegen diesen Bescheid erhob die römisch 40 mit Schreiben vom 02.06.2014 fristgerecht Beschwerde und beantragte, der Beschwerde gemäß ORF-G "Folge zu geben, den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben und dem Antrag auf Feststellung der Verletzung des ORF-Gesetzes stattzugeben".

Zur Begründung, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, wurde ausgeführt, dass die Beschwerde nach ORF-G damit begründet worden sei, dass eine Person in den Publikumsrat bestellt worden sei, die von einer Organisation vorgeschlagen worden sei, die für Menschen mit Behinderungen nicht repräsentativ sei. Dadurch sei die XXXX als eine gemäß § 28 Abs. 4 ORF-G repräsentative Organisation in ihren rechtlichen Interessen verletzt worden. Zur Begründung, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, wurde ausgeführt, dass die Beschwerde nach ORF-G damit begründet worden sei, dass eine Person in den Publikumsrat bestellt worden sei, die von einer Organisation vorgeschlagen worden sei, die für Menschen mit Behinderungen nicht repräsentativ sei. Dadurch sei die römisch 40 als eine gemäß Paragraph 28, Absatz 4, ORF-G repräsentative Organisation in ihren rechtlichen Interessen verletzt worden.

Die XXXX erachte die belangte Behörde als zuständig, über die Beschwerde gemäß ORF-G zu entscheiden, da diese über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden ua. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt würden, zu entscheiden habe. Die im Gesetz genannten Ausnahmen würden sich nicht auf Abschnitt 5 (Organisation - Organe des ORF) beziehen. Die Feststellung der Verletzung einer Bestimmung des ORF-G könne unabhängig von einer Rechtsaufsicht über einen Bundesminister erfolgen. Die römisch 40 erachte die belangte Behörde als zuständig, über die Beschwerde gemäß ORF-G zu entscheiden, da diese über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden ua. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt würden, zu entscheiden habe. Die im Gesetz genannten Ausnahmen würden sich nicht auf Abschnitt 5 (Organisation - Organe des ORF) beziehen. Die Feststellung der Verletzung einer Bestimmung des ORF-G könne unabhängig von einer Rechtsaufsicht über einen Bundesminister erfolgen.

4. Mit Beschwerdevorlage vom 11.06.2014, hg. am 13.06.2014 eingelangt, übermittelte die belangte Behörde die verfahrensgegenständlichen Verfahrensakten dem Bundesverwaltungsgericht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid (vgl. die Seiten 2f) verwiesen werden, welche Folgendes ausführen: Zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid (vergleiche die Seiten 2f) verwiesen werden, welche Folgendes ausführen:

"Die Beschwerdeführerin [gemäß ORF-G] ist die Dachorganisation der XXXX Österreichs. Sie vereinigt derzeit 74

Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern."Die Beschwerdeführerin [gemäß ORF-G] ist die Dachorganisation der römisch 40 Österreichs. Sie vereinigt derzeit 74 Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern.

Am 21.03.2014 wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung die beim Bundeskanzler eingelangten Vorschläge repräsentativer Einrichtungen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates des Österreichischen Rundfunks (ORF) bekannt gemacht. Für den Bereich "Behinderte Menschen" wurden dabei Vorschläge der Beschwerdeführerin und von vier weiteren Einrichtungen veröffentlicht.

Für den Bereich "Behinderte Menschen" wurde für den Publikumsrat des ORF, der sich am 22.04.2014 konstituierte, der von der Österreichischen Volkshilfe vorgeschlagene Vertreter bestellt, mithin ein Vertreter, der von der Beschwerdeführerin nicht vorgeschlagen worden war. Diese Bestellung wurde vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst vorgenommen und am 25.03.2014 bekannt gegeben."

2. Beweiswürdigung:

Beweiswürdigend ist im Hinblick auf die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen festzuhalten, dass diesen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet.3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG.) Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 36 KOG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (§ 9 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013), durch Senat entscheidet.Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG.) Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 36, KOG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (Paragraph 9, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,), durch Senat entscheidet.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." 3.3. Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt: Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Die vorliegend relevanten Absatz eins und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

"§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Der maßgebliche Sachverhalt steht gegenständlich fest (vgl. Punkt II.1.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. Der maßgebliche Sachverhalt steht gegenständlich fest vergleiche Punkt römisch zwei.1.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt A)

3.4. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.03.2012, ZI.2012/11/0013) ist Sache des Beschwerdeverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides in der Unterinstanz gebildet hat. Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens, nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Es ist ihr aber verwehrt, über diesen Rahmen hinaus unter Überspringung der Vorinstanz mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzulegen, würde doch dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen (vgl. VwGH 28.02.2008, ZI. 2006/16/0129; 05.05.2000, ZI.99/19/0032, sowie 28.04.1995, ZI 94/18/1046). Entsprechendes ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach bei Zurückweisung eines Antrages durch die Unterinstanz die Berufungsbehörde

nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht jedoch über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden darf (vgl. VfSlg. 5893/1969). 3.4. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 20.03.2012, Zl. 2012/11/0013) ist Sache des Beschwerdeverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides in der Unterinstanz gebildet hat. Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist "Sache" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens, nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Es ist ihr aber verwehrt, über diesen Rahmen hinaus unter Überspringung der Vorinstanz mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzulegen, würde doch dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen (vergleiche VwGH 28.02.2008, Zl. 2006/16/0129; 05.05.2000, Zl. 99/19/0032, sowie 28.04.1995, Zl. 94/18/1046). Entsprechendes ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach bei Zurückweisung eines Antrages durch die Unterinstanz die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht jedoch über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden darf (vergleiche VfSlg. 5893 aus 1969,).

Diese Aussagen des Verwaltungsgerichtshofs und Verfassungsgerichtshofs zur Beschränkung des Gegenstandes eines Verfahrens vor der Berufungsbehörde, wenn von der Behörde erster Instanz eine Zurückweisung eines Antrags ausgesprochen wurde, auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung sind ohne Zweifel auf das Verfahren vor einem Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen zurückweisenden Bescheid zu übertragen.

3.5. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß ORF-G der XXXX wegen Unzuständigkeit zurück. Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist daher ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Beschwerde. 3.5. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß ORF-G der römisch 40 wegen Unzuständigkeit zurück. Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist daher ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Beschwerde.

3.6. Mit der vorliegenden Beschwerde macht die XXXX im Wesentlichen geltend, dass sehr wohl eine Zuständigkeit der belangten Behörde vorliege. 3.6. Mit der vorliegenden Beschwerde macht die römisch 40 im Wesentlichen geltend, dass sehr wohl eine Zuständigkeit der belangten Behörde vorliege.

Mit der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Beschwerde gemäß ORF-G begehrte die XXXX die Feststellung, dass § 28 Abs. 4 ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass für den Bereich "Behinderte Menschen" ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt worden sei, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei. Mit der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Beschwerde gemäß ORF-G begehrte die römisch 40 die Feststellung, dass Paragraph 28, Absatz 4, ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass für den Bereich "Behinderte Menschen" ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt worden sei, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei.

3.7. § 28 ORF-G ("Publikumsrat") im 5. Abschnitt ("Organisation", "Organe des Österreichischen Rundfunks", §§ 19 bis 30 ORF-G) lautet auszugsweise: 3.7. Paragraph 28, ORF-G ("Publikumsrat") im 5. Abschnitt ("Organisation", "Organe des Österreichischen Rundfunks", Paragraphen 19 bis 30 ORF-G) lautet auszugsweise:

"(1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten.

[...]

(3) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Mitglied;
2. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;
3. die römisch-katholische Kirche bestellt ein Mitglied;
4. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;

5. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBl. Nr. 369/1984) bestellen je ein Mitglied; 5. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien Bundesgesetzblatt Nr. 369 aus 1984,) bestellen je ein Mitglied;

6. die Akademie der Wissenschaften bestellt ein Mitglied.

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die behinderten Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

(5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen. (5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Absatz 4, durch Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Bundeskanzler hat siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Abs. 4 genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist." (6) Der Bundeskanzler hat siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Absatz 4, genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist."

Der mit "Rechtliche Kontrolle" übertitelte 8. Abschnitt des ORF-G umfasst die §§ 35 bis 38b ORF-G Der mit "Rechtliche Kontrolle" übertitelte 8. Abschnitt des ORF-G umfasst die Paragraphen 35 bis 38 b ORF-G.

Die §§ 35 und 36 ORF-G lauten auszugsweise Die Paragraphen 35 und 36 ORF-G lauten auszugsweise:

"Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6. Paragraph 35,

(1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß Paragraph 33, Absatz 6,

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen Paragraph 36, (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach Paragraph 6 b, Absatz 2, erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]"

3.8. Die XXXX rügt die Verletzung des § 28 Abs. 4 ORF-G. Adressat dieser Bestimmung ist der Bundeskanzler (bzw. gemäß der im angefochtenen Bescheid zitierten Entschließung der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst); dies belegen die einleitenden Worte der Regelung: "Der Bundeskanzler hat..." 3.8. Die

römisch 40 rügt die Verletzung des Paragraph 28, Absatz 4, ORF-G. Adressat dieser Bestimmung ist der Bundeskanzler (bzw. gemäß der im angefochtenen Bescheid zitierten Entschließung der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst); dies belegen die einleitenden Worte der Regelung: "Der Bundeskanzler hat...".

§ 35 Abs. 1 ORF-G regelt in Satz 1 die "Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk" [Hervorhebung hinzugefügt] und präzisiert in Satz 2, dass die Rechtsaufsicht (gemeint kann hier nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der generellen Anordnung des ersten Satzes folgend nur die Rechtsaufsicht über den ORF sein) der Regulierungsbehörde, konkret der im Beschwerdefall belangten Behörde (siehe Abs. 3 leg.cit.), obliegt. Schon diese Erwägungen zeigen aber, dass die Prüfung der Einhaltung einer an den Bundeskanzler gerichteten Anordnung des ORF-G keinesfalls dem Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde unterliegen kann. Die belangte Behörde verweist im angefochtenen Bescheid dazu auch zutreffend auf § 2 KOG, welcher die Aufgaben und Ziele der belangten Behörde zusammenfasst, und in Bezug auf den ORF in Abs. 1 Z 9 leg.cit. insbesondere die "Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes" als Aufgabe nennt. Paragraph 35, Absatz eins, ORF-G regelt in Satz 1 die "Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk" [Hervorhebung hinzugefügt] und präzisiert in Satz 2, dass die Rechtsaufsicht (gemeint kann hier nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der generellen Anordnung des ersten Satzes folgend nur die Rechtsaufsicht über den ORF sein) der Regulierungsbehörde, konkret der im Beschwerdefall belangten Behörde (siehe Absatz 3, leg.cit.), obliegt. Schon diese Erwägungen zeigen aber, dass die Prüfung der Einhaltung einer an den Bundeskanzler gerichteten Anordnung des ORF-G keinesfalls dem Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde unterliegen kann. Die belangte Behörde verweist im angefochtenen Bescheid dazu auch zutreffend auf Paragraph 2, KOG, welcher die Aufgaben und Ziele der belangten Behörde zusammenfasst, und in Bezug auf den ORF in Absatz eins, Ziffer 9, leg.cit. insbesondere die "Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes" als Aufgabe nennt.

Eine dieser Auslegung entgegenstehende Regelung des ORF-G, wonach sich die Aufsichtsbefugnisse der belangten Behörde im Zusammenhang mit den ORF-G eben nicht auf den ORF und seine Tochtergesellschaften beschränken würden, vermag das Bundesverwaltungsgericht nicht zu erblicken und wird in der Beschwerde auch nicht geltend gemacht.

An diesem Ergebnis ändert (angesichts der zuvor getroffenen Erwägungen zu § 35 ORF-G) auch nichts, dass - wie die Beschwerde zutreffend hervorstreicht - § 36 Abs. 1 ORF-G, welcher die Rechtsaufsicht näher regelt, ausdrücklich (nur) die "Bestimmungen des 5a. Abschnittes" des ORF-G aus der Zuständigkeit der belangten Behörde ausnimmt. Anhaltspunkte dahingehend, dass die Aufsichtsbefugnisse der belangten Behörde auch andere Rechtsträger als den ORF und seine Tochtergesellschaften umfasst, können daraus wiederum nicht abgeleitet werden. An diesem Ergebnis ändert (angesichts der zuvor getroffenen Erwägungen zu Paragraph 35, ORF-G) auch nichts, dass - wie die Beschwerde zutreffend hervorstreicht - Paragraph 36, Absatz eins, ORF-G, welcher die Rechtsaufsicht näher regelt, ausdrücklich (nur) die "Bestimmungen des 5a. Abschnittes" des ORF-G aus der Zuständigkeit der belangten Behörde ausnimmt. Anhaltspunkte dahingehend, dass die Aufsichtsbefugnisse der belangten Behörde auch andere Rechtsträger als den ORF und seine Tochtergesellschaften umfasst, können daraus wiederum nicht abgeleitet werden.

Ferner sind die im angefochtenen Bescheid getroffenen verfassungsrechtlichen Überlegungen der belangten Behörde nicht zu beanstanden und werden in der Beschwerde auch nicht bestritten.

Soweit die XXXX in der Beschwerde schließlich ausführt, die Feststellung der Verletzung einer Bestimmung des ORF-G könne unabhängig von einer Rechtsaufsicht über einen Bundesminister erfolgen, vermag das Bundesverwaltungsgericht nicht nachzuvollziehen, worauf dieses Vorbringen im Hinblick auf die gerügte Verletzung des § 28 Abs. 4 ORF-G und den eindeutigen Normadressaten dieser Bestimmung abzielt, da letztlich jede Feststellung einer Verletzung des ORF-G im Rahmen der Rechtsaufsicht einen konkreten Sachverhalt (und insbesondere die Feststellung eines "Verletzers") beinhalten muss (vgl. § 37 Abs. 1 ORF-G [Hervorhebung hinzugefügt]: "Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.") Soweit die römisch 40 in der Beschwerde schließlich ausführt, die Feststellung der Verletzung einer Bestimmung des ORF-G könne unabhängig von einer Rechtsaufsicht über einen Bundesminister erfolgen, vermag das Bundesverwaltungsgericht nicht nachzuvollziehen, worauf dieses Vorbringen im Hinblick auf die gerügte Verletzung des Paragraph 28, Absatz 4, ORF-G und den eindeutigen Normadressaten dieser Bestimmung

abzielt, da letztlich jede Feststellung einer Verletzung des ORF-G im Rahmen der Rechtsaufsicht einen konkreten Sachverhalt (und insbesondere die Feststellung eines "Verletzers") beinhalten muss vergleiche Paragraph 37, Absatz eins, ORF-G [Hervorhebung hinzugefügt]: "Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.")

3.9. Aus alledem war spruchgemäß der Beschwerde keine Folge zu geben. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Es lag auch kein entsprechender Parteienantrag vor.3.9. Aus alledem war spruchgemäß der Beschwerde keine Folge zu geben. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG abgesehen werden. Es lag auch kein entsprechender Parteienantrag vor.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idFBGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich.

Schlagworte

Behindertenverband, Beschwerdelegimitation, Feststellungsantrag, Feststellungsverfahren, Kognitionsbefugnis, Kontrolle, Prüfungsumfang, Publikumsbeirat ORF, Unzuständigkeit, Zurückweisung, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W194.2008697.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at